Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Bemerkungen des B. Barras, der eine der Minoritäten der Commission

ausmacht

Autor: Barras

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543145

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Commission Eurer weisen Prufung und jeder unbesides helvetischen Bobens, sowohl auf Diesem Grundsat, fangnen Beurtheilung anheim.

Rebing, im Ramen Eurer Commission.

Bemerfungen bes B. Barras, ber eine der Minoritaten der Commission aus macht.

bie Beschaffenheit der Dinge selbst den eigentlichen Gegenstand einer ordentlichen Berathschlagung aus Diftritte, Gemeinden und Biertel der groffern Gemachen fann;

In Erwägung, daß Staatsgrunde und politische

Districte unnührerweise die Staatsausgaben vermehren, meinde ein gleiches Recht auf diesen Vortheil. die Aufsicht und die allgemeine Correspondenz erschwes ren, und fruber oder spater, und zu der Errichtung den ehevorigen besondern Juftand der Gemeinden und groffer Departemente nothigen wurden, die weder un- Pfarrbehorden, in welchem solche vor der Einheit der fren Sitten, noch unfrer gegenwartigen Regierungs- Republit fich befanden. form angemeffen waren;

rimg, wenn fie auch gerecht ware, nicht nur das lest abgesondert, fonst aber bilden fie teine Grenzscheidung. angemerkte, sondern auch noch alle andern Uebel zur

baben ;

minderung der durch diefe Revolution errichtete, aber teit, überschritten werden. noch nicht constitutionsmässige Kantone, die zwar durch bie Constitution eingeführt worden, die aber durch nommen, das auf jeden Kanton oder Bezirk 1/1600 ihre Lokalitäten, durch ihre geringe Bevölkerung und Theil von allen Aktivburgern der ganzen Republik, auf ihre Ungleichheit gegen die übrigen, diese Maastregel iede Gemeinde 1/600 Theil, und auf jeden Viertel nothwendig erfodern; daß eine folche Berminterung, 1/200 Theil eingetheilt werben. fage ich, die entweder diese Kantone mit einander oder mit den groffern vereinigen murde; die den ermunschten alle vier Jahre ihre Grenzen berichtigen. Zwef einer unter und so unentbehrlichen Sparsamteit 8. In den öffentlichen Gewalten der Republit,

Diefe, durch Bermehrung der Gemeinden und wechfel- Kantons oder Bezirks angemeffen fenn. feitige Gleichheit in ihrer Reprasentation, nach bem

tounten aufacwogen werden;

In Ermagung fibrigens, baf eben biefe politifche nahme ber fcon nach bem Ginn bes 5. Art. vorbe-Gleichheit eine von den unabgeanderten Grundlagen haktnen Unmöglichkeiten. unfter Staateverfaffing ausmacht;

als auf ter Billigeeit und Berechtigteit beruhen muß, daß fie folglich mit ben übrigen Berfügungen ber ges seggebenden Rathe zusammenhangen soll, und sich von der gegenwärtigen constitutionellen Vorschrift nur in soweit entfernen darf, als ce eine nach Grundsätzen vorgenommne Verbesserung, und das durch diese in erzweitende allgemeine Beste ersodert;

macht. Macht B. Barras, als Minoritat der Comnission, dem Senat folgenden Borschlag zu einer
neuen Eintheilung Helvetiens:

1. Der helvetische Boden ift in Kantone ober

meinden eingetheilt. 2. Dieje Eintheilungen bienen zu Erleichterung Rutsichten immer der Gerechtigteit untergeordnet fenn ber Berrichtungen der Bablver fammlungen, Der Bermussen; In Erwägung, daß eben diese Gerechtigkeit sich Sektionen oder Viertel nur in dem Fau eine Setwalder ganzlichen Aufhebung aller wirklich in Helvetien tung, wo ihre vereinigten Einwohner die im 6. Art. sestgesetzte Zahl ihrer Aktivburger übersteigen. In diesenten baben sie im Verhältniß mit der Ges

3. Diese Eintheilungen haben feinen Ginfluß auf

4. Für die Wahl ihrer Beamten und für ihre In Erwägung aber, daß eine groffe Berminde- Berrichtungen find Diefe Gintheilungen von einander

5. In allem was obige Verrichtungen betrifft, Folge haben wurde, Die unfre Revolution verurfacht tonnen aber Die Brengen Diefer Gintheilungen in teis nem Sall auffer ihrem einer dann rechtlich erwiesenen In Erwägung jedoch, daß eine 'gemäßigte Ber- und behörig erklarten Unmöglichkeit, oder Rothwendig-

7. Rach Diefer Grundlage allein wird bas Gefes

erreichen konnte, ohne daß dabei der Vorwurf der und jedes Kantous oder Bezirks, wird jeder derjeiben Ungerechtigkeit zu besorgen ware; eine gleiche Anzahl Ausgeschossen oder Reprofentanten In Erwägung, wenn auch eine folche gemäßigte geben; ift es dann nicht möglich, so foll die Zahl Berminderung nicht gang ohne Inconvenienz ware, Der Reprafentanten der Zahl der Attivburger jedes

9. Diefe Reprafentanten werden abwechfelnd-aus wahren Ginn einer reprasentativen Boiteregierung, jeder Gemeinde und jedem Biertel genommen, und gwar nach der vollkommensten Gleichheit, mit Aus-

10. Die Ernennung zu einer folchen Reprafentan-En Erwägung endlich, daß eine neue Eintheilung tenstelle berechtigt ben, der fie erhalt, ju einem aulich ju einer einfachen Entschädigung. Die erstern find durch das Gefes zu bestimmenden Cantone, Semeinden, oder ausschlagen darf, die legtern aber Civilbedienun- offentlichen Behorden. gen , die man , auffer einer gefeglich erwiesenen Unmog-

lichkeit, verpflichtet ift, anzunehmen.

teiten angemeffen, die die Stelle erfodert. Bei ihrer zeduren von feiner Competen; in Sprachen muffen ein= Bestimmung foll auch Rutsicht genommen werden, gefendet werden, die sie jedem seiner Mitglieder versauf die Gefahr, die betreffenden Verrichtungen geld- ständlich machen. gierigen Sanden anzuvertrauen, oder fie zum ausschlieflichen Erbtheil der Reichen zu machen, und auf die Berwaltungen in den Cantonen oder Bezirken; in den Lokalpreis der gewöhnlichen Bedurfniffen. Ginmal ben Gemeinden aber ber Unterftatthalter, bas Gericht bestimmt, können sie nimmermehr vermindert werden, solange der Beamte seine Stelle bekleidet, ausgenommen in dringenden Rothfällen, wo denn der Betrag der Verminderung als ein ausserordentliches Darlehn angeschen wird; diesen Fall ausgenommen, wird jede Veränderung des Gehaltes eines Beamten während der Agent aber nicht. feiner Amtegeit, blos auf feinen Rachfolger amvendbar.

wird das Gefez einen Maassab bestimmen, nemlich und ein öffentlicher Anklager ernannt. Gerichtssporteln und einige Localauflagen, oder Beiträge

lichere Stellen verdienen.

Die Rantone oder Begirte der Republik find folgtungen. gende: nemlich

1,	Kanton	Argan.	Hamptort	Arau.	
2.	10 -10	Bafel.		Bafel.	
1 3.		Bern.		Bern.	
4.	113 11 473	Friburg.	-321	Friburg.	
5.	-	Leman.	19 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Laufanne.	
6.	THE SEC	Linth.		Glarus.	
to The said		Lugern.	A No.	Luzern.	
18.5	-	Rhatien.	-	Chur.	
19.	-	Schafnausen.	3 1-4	Schaff.	
10.	_	Solothurn.	100-40	Goloth.	
11.	at the	Sentis.		Gentis.	
12.	5 m - 40	Tessino.	4	Belleng.	
THEME	をかり			oder Lauis.	
13.	-	Thurgau.	(de-	Frauenf.	
14.	A STATE OF	Wallis.		Sitten.	
15.		Waldstått'	elle seriet.	Zug ober	
WAY!	和民国的	ME WELL LINE	STATISTICS.	Schweiz.	
16.	-	Zürich.	and the same of	Zürich.	
14 Die Bemeinden und die Wienter und					

Die Gemeinden und die Viertel werden nach genauen Berichten namentlich auf einer zu errichtenden gandcharte angezeigt, die die Grenze jedes Kantons und jeder Gemeinde und Biertefe bezeichnen wird. Diefe Charte wird im Nationalarchiv und fonft, wo es nothis erfunden wird, aufdewahrt weiden.

flandigen Sehalt. Die Ernennung aber von Ge- 15. Die Gemeinde Bern ift ber Hauptfigt der meinds- oder Viertelbehorden berechtigt hingegen ledig- obersten Behorden der Republik. Der hauptort der Chrenftellen oder Besohnungen, die man annehmen und Biertet, ift jugleich der Sauptsig ihrer respektiven

16. Die oberften Behorden find die geseigebenden Rathe, das Schazamt, das Bollziehunge = Direktorium 11. Die Gehalte find der Arbeit und den Fahig- die Minister und der oberfte Gerichtshof, dem die Pro-

17. Die untern Beborden find Die Statthalter und

Umtozeit, blod auf seinen Nachfolger anwendbar. 18. In jedem Tribunal und unteren Gericht wird 12. Für die Entschädnisse der untern Behörden von den Nichtern aus ihrer Mitte ein Berichterstatter

19. Uebrigens führen die Regierungestatthalter, fesisesen, womit sich die Beamten begnügen werden, traft ihres Amtes, die Oberaufsicht über die Roch-und durch ihren Burgerfinn sich erhabenere und erträg- nungen der Centralverwaltungen. Die Unterflatthalter aber und die Agenten über die der Munizipalverwal-Das Siegel und die Unterschrift desienigen Dieser Beamten, dem über ein oder andere dieser Rechnungen die Untersuchung zukommt, wird bei Ubnahm berselben erforderlich, und sie kann ohne dies nicht abgenommen werden.

> Diese neue Eintheilung mit den übrigen hiernach bestimmten Einrichtungen bringt eine Berminderung in den Regierungskosten, die, ohne die dadurch abgeschafs ten Kanglegen mitzurechnen, nicht weniger beträgt, als 107700 Dubl. Dagu hat fie ben Bortheil, Die gange Regierungstoften auf 31790 Dupl. einzuschränken, benn

s werden abgeschaft:	
1. 88 Mitglieder der Gefegebung,	iedes in 150
Duplonen, thut -	13200 Dupl.
2. Zwei Oberrichter zu 150 Dupl.	300
3. 18 Suppleanten bei diefem Tribunal	
hier nur zu 120 Dpl. fur jeden be-	
rechnet — — —	2700
4. Zwei Minifter, jeder ju 200 Dpl.	400
5. Zwei Regierungestatthalter , jeder	
ju 100 Dpl	200
6. Zehn Berwaltungsglieder, jedes ju	
80 Dpl. — — —	6400
7. Alle Kantonsrichter, hier zu 80	
Dpl. für jeden berechnet	18720
	44000

(Die Fortsetzung folgt.)